

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 1. Februar 1993

G 5 n Schlieren. Wasserversorgung der Stadt. Quellfassungen  
G 13 n Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) und  
Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2). Ge-  
nehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag des Bauamtes der Stadt Schlieren erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 9. Oktober 1990 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) sowie für die Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2). Dasselbe Büro unterbreitete die Schutzzonenakten am 17. Oktober 1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW). Dieses nahm am 2. November 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Das Bauamt Schlieren reichte die überarbeiteten Akten mit Schreiben vom 22. Juli 1992 nochmals dem AGW ein, welches am 26. August 1992 Stellung bezog.

Mit Beschluss vom 6. August 1992 setzte der Stadtrat Schlieren die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dietikon vom 4. Dezember 1992 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Stadtrates Schlieren keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg sowie der Grundwasserfassung Steinackerstrasse gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg sowie der Grundwasserfassung Steinackerstrasse dem Stadtrat Schlieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Stadtrates Schlieren vom 6. August 1992 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) sowie um die Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 90'225 im Massstab 1:1'000 vom 9. Oktober 1990
- Schutzzonenreglement QF Uitikonerstrasse, QF Alter Zürichweg und GWF Steinackerstrasse vom 9. Oktober 1990.

II. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren, 8952 Schlieren, das Bauamt Schlieren, Postfach, 8952 Schlieren, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 1. Februar 1993  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

